Satzung des Fußball-Clubs 1966 Ahornberg e.V.

§1

Name des Vereins

Der im Jahre 1966 gegründete Verein führt den Namen

Fußballclub 1966 Ahornberg e.V. (FCA 1966 e.V.)

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1.Januar bis zum 31.Dezember

Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

§ 2

Der Fußballclub 1966 Ahornberg e.V., mit Sitz in Konradsreuth, Ortsteil Ahornberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder falls dieser ablehnt der Gemeinde Konradsreuth, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 7

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Männer und Frauen haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 8

Vereinsfarben, Vereinsabzeichen

Die Vereinsfarben sind Rot — Weiß. Das Vereinsabzeichen zeigt in Wappenform Rot - Weiß FCA - 1966 e.V.

§ 9

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört zum Bayerischen Landessportverband und zu den einschlägigen Fachverbänden. Er und mit ihm die Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 10

Mitgliedschaft, Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus

1 .Vollmitgliedern

2. Jugendmitgliedern

3. Ehrenmitgliedern

Vollmitglieder

Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vollmitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder. Ausübendes Mitglied ist, wer am Sportbetrieb aktiv teilnimmt, unterstützende Mitglieder sind die übrigen Vollmitglieder.

Jugendmitglieder

Jugendmitglied ist, wer das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendmitglieder können sich am Sportbetrieb aktiv beteiligen

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Vollmitglieder.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Jeder Neuaufzunehmende erklärt mit seiner Unterschrift den Beitritt zum Verein. Gleichzeitig unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Betroffene kann im Ablehnungsfalle innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vereinsausschuss Beschwerde einlegen, der mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen während der vom Verein bekanntgegebenen Übungszeiten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen, die Beiträge sollen durch Bankeinzug vom Konto des Mitglieds abgebucht werden.

Den Mitgliedsbeitrag setzt die Generalversammlung fest. Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge zu erheben.

Stundung des Mitgliedsbeitrages

Mitgliedern kann in besonderen Fällen auf Antrag von der Vorstandschaft die Beitragszahlung zeitweilig gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt, oder dem Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, es bleibt aber für alle Verpflichtungen, die es während seiner Mitgliedschaft dem Verein gegenüber eingegangen ist, haftbar. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf de laufenden Jahres, in dem das Ausscheiden zustande kam.

Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ausschluss

Der Ausschluss kann von der Vorstandschaft beschlossen werden

1.Bei Vereinsschädigendem Verhalten

2.Bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen der Vorstandschaft

3.Bei vorsätzlicher Schädigung von Vereinseigentum

4.Bei Nichtnachkommen der Beitragspflicht

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Generalversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit dem Stimmzettel.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen Ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind :

A) Die Vorstandschaft

B) Der Vereinsausschuss

C) Die Kassenprüfer

D) Die Mitgliederversammlung

E) Die Generalversammlung

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3.Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandschaft ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vereinsausschuss

zum Vereinsausschuss gehören

A) die Vorstandschaft

B) 5 Vereinsausschussmitglieder

C) Ehrenamtsbeauftragte

Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr statt.

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden durch die Generalversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann zu wählen.

Den Mitgliedern der Vorstandschaft steht in Fragen Ihrer Überwachung kein Stimmrecht zu.

Die Mitgliederversammlung

Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, oder Maßnahmen, die einschneidende finanzielle Belastungen zur Folge haben, sind vom Vorstand oder dem Vereinsausschuss einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Vollmitglieder schriftlich beantragt, oder wenn dies vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung alsbald durchzuführen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Tage vorher durch Anschlag im Vereinskasten und durch ortsübliche Weise. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, stimmberechtigt sind alle Voll- und Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder können nur als Zuhörer teilnehmen.

Die ordentliche Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt :

Die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1.Vorsitzenden

Die Entgegennahme der Rechnungslegung des Hauptkassiers

Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes

Die Entlastung der Vorstandschaft

Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Abteilungen

Die Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl des Vereinsausschusses

Die Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlussfassung über Anträge

Die Festsetzung der Beiträge

Die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Ehrenordnung

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrennadeln.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Der Tag der Generalversammlung ist 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im Vereinskasten und in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die Tagesordnung setzt der Vereinsausschuss fest.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die Voll- und Ehrenmitglieder.

Anträge Stimmberechtigter sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung hat der 1 .Vorsitzende einzuberufen, wenn dies der Vereinsausschuss durch Mehrheitsbeschluss verlangt, oder wenn 1/5 (Ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordern.

Für die Einberufung und die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

Die Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. In Ihrer Eigenschaft sind Sie berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12

Auflösung

Sinkt die Mitgliedzahl unter 12 herab, oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Versammlungsteilnehmer, mindestens jedoch von 75 % der Gesamtmitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt durch Stimmzettel.

§ 13

Über Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14

Haftung

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder beim Ausüben des Sports erleiden. Zum Schutze der Mitglieder sind Kollektivversicherungen abgeschlossen. Für Abhandenkommen von Geld oder Gegenständen auf dem Vereinsgelände wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 15

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern digital gespeichert :

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Telefonnummer

E-Mailadresse

Bankverbindung

Spartenzugehörigkeit

Zahlungsart

Eintrittsdatum

Ehrungen

Funktionärstätigkeit

2. Den Organen des Vereins, den Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden :

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein ein Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder in folgendem Umfang ebenfalls zu Verfügung gestellt :

Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht

4. Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrecht kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken ver-

wendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinen Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personengezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen , Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten , Abgleiche, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu,

Eine anderweitige über die Erfüllung seine satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einen ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, die Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied und jeder Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Absatz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personengezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10.Zur Überwachung der Datenschutzbestimmung wird vom Vorstand bei Bedarf ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 16

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der FC 1966 Ahornberg e.V. ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 17

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden

§ 18

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Vereinsausschuss.

Vorstehende neue Satzung wurde von der am 13.1.2019 stattgefundenen Generalversammlung genehmigt.

Martin Rank	Christian Schöffel	Susanne Knefel
(1.Vorstand)	(2.Vorstand)	(3.Vorstand)
Dieter Kreil	Werner Seifert	Regina Dunger
(Hauptkassier)	(Geschäftsführer)	(Schriftführer)